



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

50. Jahrgang

Braunschweig, den 6. April 2023

Nr. 4

Inhalt	Seite
Inkrafttreten der Bebauungspläne mit örtlicher Bauvorschrift IN 235 „Wallring-Ost“, IN 234 „Wallring-Nord“ und IN 232 „Steinweg“, Einsichtnahme.....	9

Inkrafttreten der Bebauungspläne mit örtlicher Bauvorschrift IN 235 „Wallring-Ost“, IN 234 „Wallring-Nord“ und IN 232 „Steinweg“, Einsichtnahme

I

Satzungsbeschlüsse (§ 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 21. März 2023 beschlossenen Bebauungspläne mit örtlicher Bauvorschrift "Wallring-Ost", IN 235, Stadtgebiet zwischen Wolfenbütteler Straße, Hennebergstraße, Bürgerpark, Östlichem Umflutgraben der Oker, Bürgerbadepark, Augustorwall, Lessingplatz, John-F.-Kennedy-Platz, Löwenwall, Magnitorwall, Theaterwall, Am Fallersleber Tore, Botanischer Garten, Kasernenstraße, Bismarckstraße, Parkstraße, Adolfstraße und Campestraße; „Wallring-Nord“, IN 234, Stadtgebiet zwischen Petritorwall, Celler Straße, Maschstraße, Wehrstraße, westlichem Umflutgraben, Pestalozzistraße, Wendenmaschstraße, Am Wendenwehr, Mühlenpfordtstraße, östlichem Umflutgraben, Abt-Jerusalem-Straße, Spielmannstraße, Bültengeweg, Humboldtstraße, Am Fallersleber Tore, Wendenmühlengraben, Burgmühlengraben, Bosselgraben, Neustadtmühlengraben, Radeklint, Am Alten Petritore sowie „Steinweg“, IN 232, Stadtgebiet zwischen Steinweg, Ehrenbrechtstraße, Am Schlossgarten, Ritterbrunnen und Bohlweg, werden gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Inkrafttreten und Einsichtnahme der Satzungen (§ 10 BauGB)

Die Satzungen einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung sowie die DIN-Vorschriften und anderen Regelwerke, auf die in den Textlichen Festsetzungen verwiesen wird, können im Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle, Abteilung Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Etage, Zimmer 503, von jedermann eingesehen werden. Für die Einsichtnahme ist telefonisch ein Termin unter der Tel.-Nr. 470-4001 oder 470-4002 zu vereinbaren.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen „Wallring-Ost“, IN 235, gem. 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 19.10.2015, „Wallring-Nord“, IN 234, gem. 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 24.07.2014, „Steinweg“, IN 232, gem. 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 11.04.2014 in Kraft.

Braunschweig, den 31. März 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

